

## Honorarordnung

für die Unterrichtstätigkeit in der Volkshochschule und der Musikschule im Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel gemäß Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 20.12.1971 zuletzt geändert am 28.04.2023.

### 1

#### Vertragliche Vereinbarung

Mit den freiberuflichen Honorarkräften werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

### 2

#### Honorare

- (1) Freiberufliche Dozentinnen und Dozenten erhalten für ihre Lehrtätigkeit an der Volkshochschule ein Honorar. Das Honorar für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt:

24,00 €	für alle allgemeinbildenden sowie sonstigen Kurse im Bereich der Volkshochschule.
29,00 €	für den Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF)/Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

Sondervereinbarungen für Angebote mit besonderen Qualifikationsanforderungen sind auf der Basis einer entsprechenden Kalkulation möglich.

- (2) Zusatzleistungen können vereinbart werden, sie werden nach zeitlichem Aufwand zum vereinbarten Honorarsatz abgerechnet.
- (3) Muss ein Kurs vorzeitig beendet werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, ist ab dem Tage der Zusammenlegung nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (5) Freiberufliche Honorarkräfte an der Musikschule erhalten für ihre Lehrtätigkeit ein Honorar. Das Honorar für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt:

25,00 €	für Instrumental- und Vokalunterricht;
27,00 €	für Musikalische Früherziehung;
28,00 €	für Projekte;
33,00 €	Chorleitung

### 3

#### Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die freiberuflichen Honorarkräfte werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden.
- (2) Bei langfristigen Kursen können Abschlagszahlungen erfolgen.

### 4

#### Fahrtkosten

- (1) Die Fahrtkosten zwischen Wohnsitz und jeweiliger Unterrichtsstätte werden pauschal mit 0,25 € pro Kilometer erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der Entfernung zwischen Wohnsitz und jeweiliger Unterrichtsstätte sowie der durchgeführten Fahrten. Eine Entfernung unter 5 km einfache Strecke zwischen Wohnsitz und Unterrichtsstätte wird nicht erstattet. Die Fahrtkostenerstattung ist, abhängig von der Entfernung des Wohnsitzes der Lehrkräfte, auf maximal 160,- € pro Unterrichtstag begrenzt.
- (2) Wenn in Einzelfällen ein erhebliches Interesse seitens des Bildungszentrums an der Durchführung eines Bildungsangebotes besteht, können Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer erstattet werden. Über das Vorliegen eines erheblichen Interesses entscheidet die Betriebsleitung des Bildungszentrums.

### 5

#### Honorare für vhs-Außenstellenleiterinnen und -leiter

- (1) Nach dem Umfang der im Bereich der jeweiligen Außenstelle durchgeführten Unterrichtsstunden werden Grundvergütungen gewährt. Zusätzlich zu den Grundvergütungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,02 € je Unterrichtsstunde gewährt. Die Grundvergütungen betragen:

<b>Unterrichtsstunden</b>	<b>Grundvergütungen</b>
0 bis 50	127,82 €
51 bis 100	230,08 €
101 bis 150	281,21 €
151 bis 200	332,34 €
201 bis 600	383,47 €
601 bis 1.000	409,03 €
über 1.000	409,03 €

- (2) Die Honorare werden jeweils auf der Grundlage der nachgewiesenen Unterrichtsstunden des vergangenen Kalenderjahres berechnet.

## **6** Inkrafttreten

Die Neufassung der Honorarordnung tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge  
Landrätin